

Wochenblatt

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

8. Jahrgang.

Sonnabend, den 21. October 1848.

No. 58.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint Mittwochs und Sonnabends eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr., für welchen dieselbe von der Redaction in Wilsdruf, den Agenturen in Tharand, Rossen, und Siebenlehn, sowie der Buchdruckerei von C. E. Altkicht und Sohn in Weissen bezogen werden kann. Auch nehmen dieselben Bekanntmachungen aller Art zur Beförderung an.
Die Redaction.

A u s z u g

aus dem Protokolle über die Sitzungen der Stadtverordneten zu Rossen.

Sitzung vom 19. August 1848.

(Beschluss.)

- 1) Rathsbeschluß vom 29. Juli d. J. die definitive Prüfung der Sparcassenrechnung *pro ao.* 1846 betreffend.

Beschluß: Den Stadtrath zu ersuchen, er möge nach Anleitung § 224 der allgemeinen Städteordnung die Examination einem Rechnungsverständigen übertragen, und hierbei insonderheit sein Absehen auf Herrn Amtsportel-Controleur Hübschmann richten, vorher aber von demselben über die Größe des Honorars Erklärung fordern.

- 2) Bericht der Stadtverordneten Leonhardt und Leichsenring über die Stadtcassenrechnung *pro ao.* 1848.

Beschluß: Den Deputations-Erinnerungen und *resp.* den *Monitis* der Berichtserstatter allenthalben beizutreten und mit Vorbehalt der wenigen noch nicht vollständig erledigten *Monitorum* die Justification auszusprechen.

- 3) Bericht des Boesstandes über die Parochialcassenrechnung *pro ao.* 1848.

Beschluß: Die Rechnung mit dem Zusätze zu justificiren, daß man in Zukunft Ausgaben, auf nicht, oder *resp.* von nicht kompetenter Hand attestirte Belege niemals wieder passiren lassen werde.

Sitzung am 9. September 1848.

- 1) Rathsbeschluß auf ein Gesuch der Christiane Friederike Backof, die Verwilligung eines monatlichen Alimentations-Quantis von 2 Thlr. aus der Ortsarmencasse für Erhaltung ihrer 2 schulfähigen verwaisten Schwestern *ic.* betreffend.

Beschluß: Der beifälligen Rathsresolution unter der Voraussetzung beizutreten, daß eine unter gleichen Bedingungen mit dem Handarbeiter Backofen anzuknüpfende behufige Unterhandlung nicht zum Ziele führen sollte.

- 2) Rathsbeschluß auf eine vom Königl. Rentamte gestellte Anfrage in Betreff der Tilgung der abgelösten Strohzinsen durch Capitalzahlung.

Beschluß: Der beifälligen Rathsresolution beizutreten.

- 3) Stadträthliche Aufforderung die Wahl zweier Rathsmitglieder für die ausgeschiedenen Rathsmänner Klien und Schulze betreffend.

Beschluß: Dem Rathe das Ergebnis der sofort vorgenommenen Wahl, wonach an des Rathsmann Klien Stelle der Mühlenbesitzer Philipp und an des Rathmann Schulze Stelle der Tischlermeister Ebert gewählt worden, umgehend anzuzeigen.

- 4) Bescheidung des Königl. Hohen Ministerii der Justiz auf das an dasselbe ergangene Gesuch um möglichste Berücksichtigung der Stadt Rossen bei Einführung der Bezirksgerichte.

Beschluß: Vor der Hand Beruhigung zu fassen.

- 5) Abfällige Entscheidung des Königl. Hohen Ministerii des Innern in der Schöne'schen Heimaths-differenz.

Beschluß: Beruhigung zu fassen, da ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Sitzung am 23. September 1848.

- 1) Verfügung der Königl. Schulinspection die Feststellung der beim öffentlichen Verkaufe der alten Schulgrundstücke unterzuliegenden Bedingungen betreffend.

Beschluß: Den Stadtverordneten Leonhardt und Müller zur Berichterstattung zu übergeben.

2) Stadträtliche Anzeige über die vom Tischlermeister Ebert abgegebene ablehnende Erklärung in Betreff seiner Wahl als Rathmann.

Beschluß: Die anderweit vorzunehmende Wahl auf nächste Tagesordnung zu bringen.

3) Rathsbefolution auf den Vorschlag der Sparcassendeputation, die Erhöhung des Zinsfußes betr.
 Beschluß: Dem zustimmenden Rathsbefchlusse unter der Voraussetzung beizutreten, daß die beantragte Maaßregel sowohl auf die Creditoren, als auf die Debitoren der Sparcasse, und zwar auch auf die bereits bestehenden Schuldverhältnisse erstreckt werde.

4) Stadträtliche Mittheilung das revidirte Localstatut und die dießfallige Berichtserstattung betr.

Beschluß: In Betracht, daß eine allgemeine Reorganisation der gesammten Gerichtsverfassung einschließlich der Verwaltung in Aussicht steht und die Bestätigung des revidirten Localstatuts in seinem ganzen Umfange in diesem Augenblicke kaum zu erwarten ist, im Einverständnisse mit dem Rathe wenigstens die Bestätigung der nöthigsten Punkte bei der Königl. Hohen Kreisdirection zu beantragen, und zwar:

- a) die Oeffentlichkeit der Raths- und Stadtverordneten-Sitzungen,
- b) den dreijährigen Wechsel der Mitglieder des Stadtverordneten-Collegii,
- c) die Erhöhung des Bürgermeister-Schaltes.

Endlich beschließt man auf Grund früherer Verhandlungen und resp. nach nochmaliger reiflicher Ermägung des Gegenstandes, unter Festhaltung der Bestimmungen § 9 des Localstatuts, vom künftigen Jahre an die städtischen Abgaben nach $\frac{1}{10}$ vom Grundbesitze und nach $\frac{2}{10}$ von den Gewerbetreibenden aufbringen zu lassen.

Nach Beendigung der Tagesordnung beschließt man auf Antrag des Stadtverordneten Müller und unter zu hoffendem Beitritte des Stadtraths die für Anpflanzung von Kirschbäumen auf dem Goldberge pro ao. 1849 zu verwilligende Summe schon im heurigen Herbst zu verwenden, weil erfahrungsmäßig die Anpflanzung junger Kirschbäume im Herbst vortheilhafter ist, als im Frühjahr.

Hierbei will man aber auch den Rath ersuchen, er möge die Genehmigung der Straßenbau-Commission auswirken, daß für Rechnung hiesiger Commun an der Chaussee auf dem Kronenberge wenigstens bis an die Grenze der Stadtfelder Kirschbäume angepflanzt werden können.

Sitzung am 30. September 1848.

1) Wahl eines neuen Rathmanns für den ausscheidenden Commissarius Schulze.

Beschluß: Dem Stadtrathe zurück zu melden, daß der Vorstand Lehmann die auf ihn gefallene Wahl mit Hinblick auf §. 97 sub. f und i der allgemeinen Städteordnung nur auf die Dauer bis Ende 1849 angenommen hat, da er zu diesem Zeitpunkte nach 6-jähriger Dienstzeit als Stadtverordneter ausscheidet, und in Berücksichtigung seiner sonstigen Geschäfte eine Zeitlang von communlichen Ehrenämtern entbunden zu sein wünscht.

2) Bericht des Stadtverordneten Winkler über das Verzeichniß der auf Heimathsschein hier aufhältlichen Personen.

Beschluß: Den Stadtrath zu ersuchen, er möge gegen Johann Gottlieb Peufert und gegen Johann Gotthelf Stockmann, weil sie ihre Kinder, wie dem Collegio bekannt ist, betteln schicken, in Gemäßheit § 16 des Heimathsgesetzes verfahren; ferner bezüglich der geschiedenen Winkler, geb. Zweiniger, darüber ob, und aus welchem Grunde dieselbe hier das Heimathrecht habe, Auskunft ertheilen.

3) Bericht der Stadtverordneten Leonhardt und Winkler über Nachprüfung der Schulcassenrechnung pro ao. 1847.

Beschluß: Die noch unerledigten Monita nach §. 225 der allgemeinen Städteordnung cum actis an den Stadtrath zurückzugeben, und hierbei um den Beitritt zu dem Beschlusse zu bitten, daß bei Tauschcontracten die Contrahenten wie bei Kaufcontracten künftig 5 Rgr. vom Hundert der Tauschsumme zur Schulcasse zu contribuiren haben.

4) Bericht des Stadtverordneten Leonhardt über die Bedingungsvorschläge, den Verkauf der alten Schulgrundstücke betreffend.

Beschluß: Ohne weitere Discussion an die Schuldeputation zur beliebigen Benutzung bei der dießfalligen Berathung abzugeben.

5) Bericht des Stadtverordneten Leonhardt über die im ersten Quartale des laufenden Jahres vom Stadtrathe ausgestellten Heimathsscheine.

Beschluß: In Betreff der Auguste Bielick deren Heimathrecht nicht anzuerkennen und den Rath hiervon mit dem Bemerkten zu benachrichtigen, daß die pp. Bielick in Dresden, wo man ihrem Vater die Verehelichung gestattet hat, jedenfalls heimathshörig ist.

Endlich nach Schluß der Tagesordnung beschließt man noch auf Antrag des Stadtverordneten Müller, den Rath um Regulirung der unrichtigen Räumung an der Schaastriebe von der Mittelmühle an bis an die Meißner Chaussee zu ersuchen.

Rossen, am 7. October 1848.

Die Stadtverordneten.
 Lehmann, Vorstand.

Kirchennachrichten von Nossen.

Getauft: Des Sattlermeisters Stein in Nossen Tochter, Anna Marie. — Der verw. Weißbäcker Stiel in Nossen Sohn, Carl Herrmann, posthum. — Des Bergmanns Preuß in Augustusberg Tochter, Wilhelmine Emilie.

Beerdigt: Frau Agnes Louise verw. Seifenkieder Löbel in Nossen, 51 Jahr alt, starb an Abzehrung. — Des Herrn Uhrmachers Reichsenring in Nossen Sohn, Paul

Constantin, 1 Jahr 6 Monate alt, an Krämpfen. — Des Herrn Kaufmanns Jungbanns in Nossen Sohn, Franz Robert, 1 Monat alt, an Schwäche. — Des Einwohners Schade in Breitenbach todtgeborener Sohn. — Des Fleischhauers Wilsdorf in Gruna Tochter, Ida Selma, 5 Monate alt, an Krämpfen.

Kommenden Sonntag predigt Vormittags: Herr Superint. M. Lode.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bekanntmachung.

Die Planirung und Pflasterung des hiesigen Marktplazes und der anliegenden Gassen hat für die hiesigen Jahrmärkte die Einrichtung einer neuen zweckmäßigeren Budenordnung, sowie eine Revision des zeitherigen Stätte- und Budengeldtarifs, hiernächst auch eine Veränderung in der Erhebungswiese dieser Gelder nothwendig und rathsam gemacht.

Den auswärtigen, die hiesigen Jahrmärkte besuchenden, Marktlieranten wird deshalb zur Vermeidung von Irrungen und Nachtheilen hiermit bekannt gemacht:

- 1) daß die neue Budenordnung nebst Stätte- und Budengeldtarif mit dem nächsten hiesigen Herbstmarkte, am 30. October d. J., ins Leben tritt;
- 2) daß in Folge dieser neuen Budenordnung unter andern namentlich:
 - a) die Löpfer vom Marktplaze hinweg auf den Ring an der Schneiderschen Schankwirthschaft,
 - b) die Kürschner und Beutler dagegen vom Ring und der Marktgasse hinweg auf den Marktplaz, und
 - c) die Mühenmacher von der Endgasse hinweg ebenfalls auf den Marktplaz gewiesen sind.
- 3) daß das Stätte- und Budengeld nicht mehr, wie bisher, während des Jahrmarktes an den Buden und Verkaufsständen erholt und vereinnahmt wird, sondern von den Marktlieranten vor Beginn des Jahrmarktes an den Stadtrath abgeliefert werden muß.

Deshalb haben alle Marktlieranten:

- a) das Stätte- und Budengeld nach einem festbestimmten Satze zum nächsten Herbstjahrmarkte und an jedem künftigen hiesigen Jahrmarkte des Vormittags von 9 - 12 Uhr in der Behausung des Bürgermeisters Haupt Nr. 20 auf der Neugasse gegen gedruckte und gestempelte Quittung abzuliefern;
- b) diese Quittung haben die Verkäufer den des Nachmittags während des Jahrmarktes controlirenden Deputirten vorzuzeigen;
- c) diejenigen Verkäufer, welche die vorgeschriebene Ablieferung des Stätte- oder Budengeldes durch Quittung nicht bescheinigen können, haben ohne Weiteres den zwiefachen Betrag des Nichtgezahlten zu erlegen und nachzuzahlen.

Endlich haben:

- 4) alle Inhaber gelöster Stände zum Nachweis

der erfolgten Lösung in ihrem eigenen Interesse ihre Standzettel mit zur Stelle zu bringen und dem Marktmeister auf Verlangen vorzuzeigen.

Der unterzeichnete Stadtrath erwartet pünktliche Befolgung der getroffenen Anordnungen und ladet das verkaufende, wie kaufende Publikum zu einem recht zahlreichen Besuche des nächsten, ersten hiesigen Jahrmarktes auf dem geebneten, gepflasterten und geräumigen Marktplaze hiermit ein.

Siebenlehn, am 2. October 1848.

Der Stadtrath.

Edictalcitation.

Der Häusler Carl Gottfried Böhme in Niechberg hat sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten und es ist deshalb mit Eröffnung des Concurssprocesses zu verfahren gewesen. Amtswegen werden daher alle bekannte und unbekannt Gläubiger Böhmes hiermit peremptorisch, bei Strafe des Ausschlusses und bei Verlust der ihnen etwa zuständigen Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, geladen,

den 1. November 1848

zu gehöriger Gerichtszeit an Amtsstelle allhier zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, und mit dem geordneten Concurssvertreter über deren Richtigkeit, als auch nach Befinden unter sich über deren Priorität rechtlich zu verfahren, binnen 8 Wochen zu beschließen, und sodann

den 30. December 1848

der Abfassung eines Präclusiv-Bescheides und dessen Publikation *sub poena publicati* gewärtig zu sein, hierauf aber

den 1. Januar 1849

Vormittags um 10 Uhr anderweit an Amtsstelle allhier zu erscheinen, unter sich die Güte zu pflegen, und wo möglich einen Vergleich zu schließen, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden für einwilligend in den Beschluß der Mehrzahl werden angesehen werden. Wenn aber ein Vergleich nicht zu Stande kommt, werden die Akten

den 15. Januar 1849

inrotulirt, und wird sodann

den 1. März 1849

ein Locations-Erkenntniß *sub poena publicati* bekannt gemacht werden.

Auswärtige Gläubiger haben zur Annahme von Ladungen bei je 5 Thalern Strafe Bevollmächtigte im hiesigen Orte zu bestellen.

Nossen, am 4. Juli 1848.

Rönlgl. Justizamts allda.
Canzler.

Aufforderung.

Im vorigen Monate ist in einem Obstgarten zu Kobitzsch bei Taubenheim eine starke eiserne Windestange, welche 22 Zähne enthält, 23½ Zoll lang und mit „G. J. R. 1812“ gezeichnet ist, gefunden worden, und ist es nach Lage und Beschaffenheit des Orts, wo sie versteckt worden, zu vermuthen, daß dies aus irgend einem verbrecherischen Zwecke geschehen sei.

Wenn nun der Eigenthümer dieser Windestange nicht zu ermitteln gewesen ist, so macht man dies öffentlich bekannt und fordert den Eigenthümer derselben und diejenigen, welche etwa darüber Auskunft zu geben vermögen, hierdurch auf, entweder hier oder bei ihren resp. Behörden sich unverzüglich zu melden und die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Kreisamt Meissen, am 16. October 1848.

A t e n s t ä d t.

Edictalladung.

Nachdem der hiesige Kofhändler David Schreiter, unter Einreichung seines Activ- und Passivzustandes, um Vorladung seiner Gläubiger zur Erlangung eines Moratorii angetragen, aus dessen Vermögens-Bilance sich aber dessen Ueberschuldung ergeben hat; so haben wir zwar dem Gesuche um Erlangung eines Moratorii nachgegeben, eventuell aber auch zugleich den Concursproceß eröffnet.

Es werden daher alle bekannte und unbekannt Gläubiger obgenannten Schreiters, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit edictaliter und peremptorie geladen,

den 25. Januar 1849

an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen, bei Strafe des Ausschlusses vom Creditwesen und des Verlusts des etwaigen Rechts der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, gehörig anzumelden und zu bescheinigen, mit dem bestellten Rechtsvertreter, hinsichtlich der Ertheilung einer Gestundungsfrist sich zu vereinigen, außerdem aber mit demselben, sowie unter sich selbst rechtlich zu verfahren und zu beschließen,

den 8. März 1849

der Publication eines Präklusivbescheids, welcher in Ansehung der Aufengebliebenen Mittags 12 Uhr des Termintags für publicirt erachtet wird, sich zu versehen, und sodann

den 15. März 1849,

welchen wir zur Pfllegung der Güte, und wo möglich zu Vermittlung eines Vergleichs anberaunt haben, anderweit an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, und unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich über Annahme etwaiger Vergleichsvorschläge nicht, oder nicht bestimmt erklären, als dem Vergleiche Beitretende angesehen werden, den gütlichen Verhandlungen beizuwohnen, und wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte,

den 22. März 1849

der Intotalation der Acten und deren Versendung nach rechtlichem Erkenntnisse, endlich

den 18. März 1849

der Publication des Locationsurtheils, welches rücksichtlich der Richterschiene ebenfalls Mittags um 12 Uhr des Publicationstermins für publicirt werde geachtet werden, gewärtig zu sein.

Auswärtige Gläubiger haben bei 5 Thlr. Individualstrafe gehörig instruirte und legitimirte Bevollmächtigte in Kassen zu bestellen.

Augustusberg, am 9. October 1848.

Gräfl. Konnow'sches Gericht.

Leopold Liebig, Justitiar.

Bekanntmachung.

Nachdem ich meine bei Sachsdorf gelegene Mühle wieder selbst übernommen habe, verfehle ich nicht dies hierdurch anzuzeigen und mich zu in dieses Fach einschlagenden Aufträgen mit dem Versprechen bestens zu empfehlen, daß ich stets für die möglichst beste und rechtlichste Bedienung Sorge tragen werde. Ganz besonders ist noch zu bemerken, daß Weizen auf meiner englischen Mühle gemahlen werden wird. Endlich empfehle ich meine Bretschneidemühle der freundlichen Beachtung, da ich in den Stand gesetzt bin, Aufträge sofort annehmen und ausführen zu können. Besondere Erwähnung verdient noch, daß die von Kleinschönberg und Sachsdorf nach meiner Mühle führenden Wege nächstens in chauffeemäßigen Stand werden gesetzt werden. Da ich wegen anderweiter dringender Beschäftigung meines Fuhrwerks vor der Hand nicht im Stande bin, Getreide mit demselben nach meiner Mühle führen zu lassen, so ersuche ich die Herren Dekonomen, darauf gefälligst Rücksicht zu nehmen und das Getreide durch ihre eigenen Geschirre mir zukommen zu lassen.

Wilsdruf, am 19. October 1848.

Johann Gotthelf Reif.

Den 23. October wird früh 7 Uhr ein Personenwagen nach Dresden und Abends 5 Uhr wieder zurückgehen.

Posthalterei Wilsdruf.

Lehrlingsgesuch.

Ein junger Mensch von rechtlichen Aeltern, welcher Lust hat die Bäckerprofession zu erlernen, kann sofort ein Unterkommen finden beim

Bäckermeister Röhling in Wilsdruf.

Radeburger Getreide-Preise, den 18. October 1848.

Korn,	der Schfl.	2 ½	—	Rgr	bis	2 ½	7	Rgr
Weizen,	=	4	=	2	=	4	=	10
Gerste,	=	1	=	22	=	2	=	—
Hafer,	=	1	=	6	=	1	=	15
Erbfen,	=	2	=	14	=	2	=	20
Heidekorn,	=	2	=	4	=	2	=	15

Einmaanaen 867 Scheffel.

Weyner Getreide-Preise, den 14. October 1848.

Weizen,	der Schfl.	4	Thlr.	6	bis	8	Rgr.
Korn,	=	2	=	5	=	6	=
Gerste,	=	2	=	—	=	—	=
Hafer,	=	1	=	4	=	6	=

Druck von C. E. Altkicht und Sohn in Meissen.